

Betreuung und Vorsorge

Ein Leitfaden



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vermutlich setzt sich niemand von uns gern mit der Möglichkeit auseinander, von einem Schicksalsschlag ereilt zu werden. Trotzdem ist niemand vor einem Unfall oder einer schweren Erkrankung gefeit. Umso wichtiger ist es, diese Risiken nicht zu verdrängen, sondern Vorsorge zu treffen – für den Fall, dass wir unsere Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln bzw. rechtlich relevante Entscheidungen nicht selbst treffen können.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einige Tipps und Hilfestellungen, wie sich für eine solche Situation rechtlich vorsorgen lässt – damit Sie immer noch Ihre Wünsche und Bedürfnisse geltend machen sowie Einfluss auf die Auswahl eines Betreuers nehmen können, sofern dies nötig wird.

Was ist eine Vorsorgevollmacht? Was sollte sie alles enthalten und wo am besten aufbewahrt werden? Wie können Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen am besten darlegen? Warum sollte eine Patientenverfügung vorbereitet werden? Welche Rolle spielen die Betreuungsgerichte?

Der folgende Leitfaden klärt über all diese Fragen auf. Er richtet sich sowohl an jene, die für sich selbst vorsorgen wollen, als auch an die, die selbst eine Betreuung übernommen haben. Zudem versammelt er Kontaktinformationen wichtiger Beratungsstellen im Freistaat Sachsen, die Ihnen gern weitere Auskünfte zum Thema liefern. Den vollständigen Inhalt der Broschüre und wichtige Formulare finden Sie auch online unter <https://publikationen.sachsen.de>.

Ich wünsche Ihnen, dass der Fall, in dem Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten nötig werden, für Sie und die Ihnen nahestehenden Menschen niemals eintreten wird. Aber falls es einmal soweit sein sollte, sollten Sie vorbereitet sein. Es geht also nicht darum, vom Schlimmsten auszugehen – sondern für alle Fälle vorzusorgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Constanze Geiert'.

Prof. Constanze Geiert
Staatsministerin der Justiz

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	4
II. Die Vorsorgevollmacht.....	6
Formular für eine Vorsorgevollmacht	15
Formular für eine Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht	17
III. Die rechtliche Betreuung.....	19
IV. Die Betreuungsverfügung.....	26
Formular für eine Betreuungsverfügung	27
V. Die Patientenverfügung.....	29
VI. Ansprechpersonen.....	31

1. Einleitung

Wenn ein Mensch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, benötigt er in vielen Situationen einen Vertreter: Jemand muss für ihn einen Pflegedienst beauftragen, Essen auf Rädern bestellen, einen Rentenanspruch stellen, Bankgeschäfte erledigen, einen Vertrag über den altersgerechten Umbau der Wohnung schließen oder einen Heimplatz organisieren. Behandlungsverträge mit einer Klinik müssen abgeschlossen und in ärztliche Heileingriffe eingewilligt werden. In all diesen Fällen sind rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und Verträge zu schließen.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass im Fall einer schweren Erkrankung die nahen Angehörigen, insbesondere der Ehepartner, der Lebenspartner oder die Kinder, automatisch bestimmte Handlungsbefugnisse haben. Für Volljährige gibt es keine Vertretung kraft Gesetzes. Auch Eheleute und eingetragene Lebenspartner müssen, etwa bei einer psychischen Erkrankung, Bewusstseinsstörung oder Altersdemenz ihres Partners, erst zur Vertretungsperson bestellt werden. Nur so können Sie zum Beispiel in die Heilbehandlung einwilligen, Sozialleistungen beantragen oder eine ambulante Pflege organisieren. Auch der Zugriff auf das Girokonto des erkrankten Partners, um die laufenden Kosten zu decken, ist ohne Kontovollmacht oder Vertreterbestellung nicht möglich.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für Gesundheitsangelegenheiten. Es gilt nur für nicht getrennt lebende Verheiratete. Die behandelnden Ärzte sind dann von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Ehepartner darf dann Entscheidungen über ärztliche Untersuchungen oder Heilbehandlungen treffen. Entscheidungen dürfen allerdings nur im Bereich der Gesundheitsfürsorge getroffen werden, Entscheidungen im Bereich der Vermögenssorge umfasst es grundsätzlich nicht, lediglich solche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen (§ 1358 Absatz 1 Nr. 4 BGB). Das Ehegattennotvertretungsrecht ist zudem auf sechs Monate begrenzt.

Wie eine solche Vertretungsperson bestellt werden kann, welche Vorgaben ihr gemacht werden können, was sie darf und wer sie gegebenenfalls kontrolliert, wird in dieser Broschüre erläutert. Es ist nie zu früh, sich mit diesen Themen zu beschäftigen. Je eher und überlegter Sie Vorkehrungen für sich und Ihre Familie treffen, desto besser können Sie in guten Zeiten für ein selbstbestimmtes Leben in schlechten Zeiten vorsorgen. Wenn durch plötzliche Krankheit oder einen Unfall der Vorsorgebedarf offenkundig wird, kann es für selbstbestimmte Vorsorgeentscheidungen schon zu spät sein.

Um für sich die richtige Art der Vorsorge festzulegen, sollten Sie sich zunächst einen Überblick darüber verschaffen, was im Falle

Ihrer Hilfsbedürftigkeit geschieht und in welcher Weise Sie vorsorgen können:

Das Betreuungsgericht setzt einen **rechtlichen Betreuer** als Vertretungsperson ein, wenn jemand seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann und keine anderen Hilfen, wie z. B. ein Vorsorgebevollmächtigter, vorhanden sind. Betreuer kann eine ehrenamtlich tätige Person sein (vor allem Angehörige oder Freunde), ein Berufsbetreuer sowie der Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde, ausnahmsweise auch der Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde selbst. Der rechtliche Betreuer nimmt nur die rechtliche Vertretung wahr, dagegen erfolgt keine umfassende soziale Betreuung oder Pflege. Er organisiert nur die notwendigen sozialen Hilfen und vertritt die betroffene Person bei der Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen. Zwar soll er den persönlichen Kontakt zur betroffenen Person pflegen, tägliche oder wöchentliche Besuche ohne besonderen Anlass gehören aber nicht zu seinen Aufgaben. Der ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandspauschale, der beruflich tätige Betreuer dagegen eine Vergütung. Diese muss die betroffene Person selbst bezahlen, wenn ihr Vermögen hierfür ausreicht. Anderenfalls springt die Staatskasse ein. Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht regelmäßig über den Verlauf der Betreuung berichten und kann eine Vielzahl von Geschäften erst nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht vornehmen.

Eine rechtliche Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist. Andere Hilfen – zum Beispiel die Unterstützung durch das Sozialamt bei Wohngeldfragen oder durch das Jobcenter bei Fragen und Anträgen zum Bürgergeld – gehen der rechtlichen Betreuung vor. Auch eine von dem Betroffenen an eine Vertrauensperson erteilte **Vorsorgevollmacht** schließt die Anordnung einer rechtlichen Betreuung grundsätzlich aus. Mit einer Vorsorgevollmacht gibt eine Person in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit (insbesondere durch altersbedingten Abbau von geistigen Fähigkeiten, fortschreitende Krankheit oder Unfall) einer anderen Person die Befugnis, für sie zu handeln. Die betroffene Person selbst – und nicht wie bei der rechtlichen Betreuung das Betreuungsgericht – bestimmt also, wer sie in welchem Umfang im Bedarfsfall vertreten soll. Der bevollmächtigten Person können genaue und bindende Vorgaben für den Umgang mit dieser „Vertretungsmacht“ erteilt werden. Sie muss sich ihr Handeln nur in wenigen Ausnahmefällen vom Betreuungsgericht genehmigen lassen, zum Beispiel bei der Einwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen oder bei einer freiheitsentziehenden Unterbringung. Im Unterschied zum gerichtlich eingesetzten Betreuer muss sie auch nicht regelmäßig dem Betreuungsgericht Bericht erstatten und Rechnung legen. Der bevollmächtigten Person steht für ihre Tätigkeit ohne eine anderslautende Vereinbarung auch keine Vergütung zu. Der Vorteil der Vorsorgevollmacht

liegt in dem höheren Maß an Selbstbestimmung sowie in dem geringeren bürokratischen Aufwand und den damit verbundenen geringeren Kosten. Die damit einhergehende geringere Kontrolle der bevollmächtigten Person setzt aber voraus, dass der Betroffene ihr vertraut und überzeugt ist, dass die bevollmächtigte Person für ihn die richtigen Entscheidungen trifft. Ist eine solche Vertrauensperson vorhanden, wird die Vorsorgevollmacht regelmäßig der beste Weg der Vorsorge sein.

Wer keine Vorsorgevollmacht erteilen will, kann zumindest mit einer **Betreuungsverfügung** vorsorgen. In einer Betreuungsverfügung werden für den Fall, dass vom Gericht eine rechtliche Betreuung angeordnet werden muss, Vorschläge zur Auswahl des Betreuers und Wünsche zur konkreten Wahrnehmung der Betreuung geäußert. Das Betreuungsgericht ist bei der Auswahl des Betreuers an die Wünsche der betroffenen Person gebunden, wenn der vorgeschlagene Betreuer zur Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist. Auch der Betreuer ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Vorgaben der Betreuungsverfügung gebunden. Es bleibt aber bei dem aufwendigen Betreuungsverfahren und den dabei entstehenden Kosten.

Ergänzend zur Vorsorgevollmacht oder zur Betreuungsverfügung, unter Umständen aber auch isoliert, ist eine Patientenverfügung sinnvoll. Dabei handelt es sich um eine vorweggenommene schriftliche Einwilligung in später möglicherweise notwendig werdende ärztliche Maßnahmen (vor allem intensivmedizinischer Art) oder die ausdrückliche Verweigerung einer solchen Einwilligung. Wichtig ist, dass Sie die **Patientenverfügung** treffen, solange Sie noch einwilligungsfähig sind, also die Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen und Ihren Willen danach ausrichten können. Passen Ihre in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen auf die jeweilige Behandlungs- und Lebenssituation, müssen der rechtliche Betreuer oder der Vorsorgebevollmächtigte Ihrem Willen Geltung verschaffen.

In der Broschüre werden die genannten Vorsorgemöglichkeiten und die rechtliche Betreuung näher erläutert. So können Sie für sich entscheiden, welche Art der Vorsorge für Sie gegebenenfalls in Betracht kommt.

Weitere Beratung zu Fragen der Vorsorge können Sie insbesondere bei den Betreuungsbehörden und -vereinen erhalten. Informationen dazu finden Sie am Ende der Broschüre.

II. Die Vorsorgevollmacht

Wer die Anordnung einer rechtlichen Betreuung und den damit verbundenen bürokratischen und finanziellen Aufwand vermeiden will, kann eine Vorsorgevollmacht erteilen. Die Vorsorgevollmacht sichert das Selbstbestimmungsrecht weit umfassender als eine Betreuungsverfügung (dazu Seiten 26 ff.), denn die Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften.

Da die bevollmächtigte Person nicht in ein betreuungsgerichtliches Verfahren eingebunden ist, hat sie eine freiere Stellung als ein vom Gericht bestellter und überwachter Betreuer. Deshalb setzt die Vorsorgevollmacht eine besondere Vertrauenswürdigkeit der bevollmächtigten Person voraus.

Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, die die Aufgabenbereiche abdeckt, in denen die betroffene Person ihre Angelegenheiten selbst nicht mehr wahrnehmen kann, darf das Betreuungsgericht grundsätzlich keine Betreuung anordnen. Trotz vorhandener Vorsorgevollmacht darf eine Betreuung aber angeordnet werden, wenn die bevollmächtigte Person von der Vollmacht keinen Gebrauch machen will oder wenn die bevollmächtigte Person ungeeignet ist. Eine solche Ungeeignetheit kann zum Beispiel anzunehmen sein, wenn die Vertretungsperson nicht geschäftsfähig ist, aus tatsächlichen Gründen an der Vertretungstätigkeit gehindert ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie die Vollmacht zu eigenen Zwecken missbraucht. Wegen der Gefahr von Interessenkollisionen kann außerdem trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung angeordnet werden, wenn die bevollmächtigte Person Mitarbeiter des Heims ist, in dem der Betroffene wohnt.

Die Vorsorgevollmacht gilt nicht nur für den Fall einer dauerhaften Betreuungsbedürftigkeit, sondern auch, wenn die betroffene Person nur vorübergehend nicht mehr in der Lage sein sollte, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Natürlich muss aber der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht – und auch bei ihrem Widerruf – geschäftsfähig sein.

Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall unter anderem mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt? Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer verwaltet mein Vermögen?

und überhaupt:

Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Aber ich habe doch Angehörige! Meine Partnerin bzw. mein Partner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie Ihre Angelegenheiten wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können der Ehegatte, der Lebenspartner oder Ihre Kinder Sie nicht automatisch vertreten. Nach deutschem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine volljährige Person können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind. Im Bereich der Gesundheitsfürsorge kann darüber hinaus das auf sechs Monate begrenzte Ehegattennotvertretungsrecht zum Tragen kommen.

Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigten Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus. Dieser muss also beim Unterschreiben der Vollmacht (noch) in der Lage sein, einen freien Willen zu bilden.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im **Außenverhältnis**, also ihre „Rechtsmacht“ oder Befugnis, mit anderen Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. In erster Linie erfolgt dies durch den Abschluss von Verträgen oder durch die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen wie zum Beispiel Kündigungserklärungen. Bitte beachten Sie, dass im Außenverhältnis für die Wirksamkeit der Erklärungen der bevollmächtigten Person grundsätzlich nur der Inhalt der Vollmacht interessiert, nicht aber Absprachen

zwischen der vollmachtgebenden Person und jener, die bevollmächtigt wird, zum Gebrauch der Vollmacht. Diese betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen beiden Beteiligten.

Dem Innenverhältnis liegt in der Regel rechtlich ein **Auftrag zur Geschäftsbesorgung**, also ein Vertrag, zugrunde, der auch stillschweigend abgeschlossen werden kann. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Das Auftragsverhältnis sollte bestenfalls schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung der bevollmächtigten Person klären. Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (bzw. dessen Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich zum Beispiel die – häufig strittige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Beachten Sie bei der Auswahl der zu bevollmächtigenden Person bitte auch, dass niemand aus familiären und/oder moralischen Gründen zur Übernahme der Bevollmächtigung verpflichtet ist. Wählen Sie die Person möglichst sorgsam und unter Berücksichtigung ihres Alters- bzw. Gesundheitszustandes aus. Ihnen ist im Fall der Fälle nicht geholfen, wenn Sie eine Person bevollmächtigt haben, die aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht mehr in der Lage ist, Ihre Vertretung zu übernehmen. Auch kann durch Ihre plötzliche Erkrankung eine Notsituation entstehen, in welcher die emotionale Belastung der bevollmächtigten Person viel zu groß ist, um adäquate Entscheidungen treffen zu können.

Was spricht für eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzliche Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es empfiehlt sich, die gewünschten Bevollmächtigten (zum Beispiel Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Anders als bei der Bestellung eines rechtlichen Betreuers ist auch kein aufwendiges Gerichtsverfahren mit bürokratischem Aufwand erforderlich. Die bevollmächtigte Person muss sich ihr Handeln – anders als der Betreuer – nur in wenigen Ausnahmefällen vom Betreuungsgericht genehmigen lassen und sie muss auch im Unterschied zum gerichtlich eingesetzten Betreuer dem Betreuungsgericht nicht regelmäßig Bericht erstatten und Rechnung legen. Nur wenn dem Betreuungsgericht ein entsprechender Anlass bekannt wird, kann es für die bevollmächtigte Person einen „Kontrollbetreuer“ bestellen; dieser hat die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass die mit einer Vorsorgevollmacht verbundene geringere Kontrolle auch

bedeutet, dass Sie der zu bevollmächtigenden Person ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen müssen.

Nur in begrenzten Fällen kann das Betreuungsgericht anordnen, dass die bevollmächtigte Person die ihr erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat. Das betrifft Fälle, in denen die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch seine Person oder sein Vermögen erheblich gefährdet wird. Zudem gilt dies, wenn der Betreuer behindert wird.

Überdies erhält ein Betreuer für seine Tätigkeit eine Aufwandspauschale und, wenn er nicht ehrenamtlich tätig ist, auch eine Vergütung. Der bevollmächtigten Person steht hingegen ohne eine anderslautende Vereinbarung für ihre Tätigkeit keine Vergütung zu.

Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff nicht zustimmen, auch nicht, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (zum Beispiel bei einer Amputation). Gleiches gilt für das Unterlassen und die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige freiheitsentziehende Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa die Anbringung eines Bettgitters) oder eine Zwangsbehandlung einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt dann also nicht.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll. Grundsätzlich ist es auch möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (zum Beispiel nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss. Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden, um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden.

Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr frei bilden oder äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden.

Ist weder eine bevollmächtigte Person (bzw. im Rahmen des Ehegattennotvertretungsrechts ein Ehegatte) vorhanden noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Entscheidung über eine ärztliche Behandlung auf Grundlage ihres mutmaßlichen Willens getroffen werden. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von der von Ihnen bevollmächtigten Person oder von Ihrem Betreuer – auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig oder gar unmöglich sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Deshalb ist es wichtig, sich auch darüber Gedanken zu machen, wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, ob Sie auch eine „Patientenverfügung“ errichten wollen. Weitere Ausführungen zur Patientenverfügung finden Sie ab Seite 29.

In welchen Fällen bedarf der Vorsorgebevollmächtigte der Genehmigung des Betreuungsgerichts?

Wie der Betreuer bedarf der Vorsorgebevollmächtigte bei bestimmten Maßnahmen, die besonders stark in die Rechte der betroffenen Person eingreifen, der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

1. Der Vorsorgebevollmächtigte bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, bevor er in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt bzw. die Einwilligung in eine dringend erforderliche Behandlung ablehnt, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person
 - aufgrund der Maßnahme oder der Nichtdurchführung der Maßnahme stirbt (zum Beispiel Risiko-Operation bei herzkrankem Patient oder Nichtdurchführung einer lebenswichtigen Operation) oder
 - einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation oder die Ablehnung der Amputation).

Dabei muss die Gefahr konkret und ernst sein: Allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Eine solche Maßnahme darf in der Regel nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden,

- wenn es wegen akuter Gefahr nicht mehr rechtzeitig eingeschaltet werden kann oder
- wenn zwischen dem Vorsorgebevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung oder Nichterteilung der Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten oder dem sorgfältig ermittelten mutmaßlichen Willen der betroffenen Person entspricht.

Die Nichtdurchführung einer Maßnahme darf in der Regel nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen, wenn zwischen dem Vorsorgebevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Verweigerung der Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten oder dem aufgrund konkreter Anhaltspunkte sorgfältig ermittelten mutmaßlichen Willen der betroffenen Person entspricht.

Dabei darf der Vorsorgebevollmächtigte in die oben genannten ärztlichen Maßnahmen nur dann einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn der Vollmachttext klar erkennen lässt, dass sich die Entscheidungskompetenz des Vorsorgebevollmächtigten auf diese ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, sie an der betroffenen Person vornehmen zu lassen oder sie zu unterlassen. Aus der Vollmacht muss auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Dies soll dem Vollmachtgeber die Tragweite der Bevollmächtigung deutlich vor Augen führen. Wie Sie Entscheidungen über von Ihnen gewollte oder abgelehnte medizinische Behandlungen bereits jetzt treffen können, erfahren Sie im Teil „Die Patientenverfügung“ (ab Seite 29).

2. Der Vorsorgebevollmächtigte, dem die Entscheidung über die Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung übertragen wurde, bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er die betroffene Person in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. einem psychiatrischen Krankenhaus oder der geschlossenen Abteilung für Demenzkranke in einem Pflegeheim) unterbringen will, weil
 - bei der betroffenen Person aufgrund einer psychischen Krankheit bzw. geistigen oder seelischen Behinderung Suizidgefahr bzw. die Gefahr besteht, dass sie sich einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder
 - bei der betroffenen Person zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden und die betroffene Person wegen ihrer Krankheit oder Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
3. Der Vorsorgebevollmächtigte darf in eine ärztliche (Zwangs-) Maßnahme (z. B. notwendige Medikation, Diabetesbehandlung) nur dann einwilligen, wenn



- die Vollmacht solche ärztlichen (Zwangs-)Maßnahmen ausdrücklich umfasst,
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von der betroffenen Person abzuwenden,
 - die betroffene Person aufgrund einer psychischen Krankheit bzw. einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer wirksamen Patientenverfügung geäußerten oder dem mutmaßlichen Willen der betroffenen Person entspricht,
 - zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, die betroffene Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 - der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere, die betroffene Person weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
 - der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird (Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber zu dem für eine ärztliche Zwangsmaßnahme erforderlichen stationären Aufenthalt eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2026 aufgegeben, Urteil vom 26. November 2024, 1 BvL 1/24. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung gilt das bisherige Recht fort.) und
 - **das Betreuungsgericht die ärztliche Zwangsmaßnahme genehmigt hat.**
4. Der Vorsorgebevollmächtigte bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts auch für die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, wenn sich die betroffene Person in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält. Häufig sind solche Maßnahmen erforderlich, um Betroffene wenigstens zeitweise am Verlassen des Hauses

zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Auch die Nutzung von Bettgurten und das Anbringen eines Bettgitters sind ebenso freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Diese Freiheitsbeschränkungen müssen das Ziel verfolgen, eine Selbstschädigung der betroffenen Person zu verhindern. Sie dürfen insbesondere nicht nur einem einfacheren Umgang oder der Vermeidung von Pflegeaufwand dienen. Da auch diese freiheitsentziehenden Maßnahmen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Person bedeuten, müssen alle Beteiligten – vom Pflegepersonal über den Arzt bis zu dem Vorsorgebevollmächtigten – alle in Betracht kommenden und weniger schwerwiegenden Alternativen vorrangig berücksichtigen. So können beispielsweise Niedrigbetten oder Hüftprotektoren oftmals ebenso Schutz vor Stürzen und Verletzungen bieten wie Liegegurte oder Bettgitter.

Bei Zweifeln, ob eine beabsichtigte Maßnahme bzw. die Unterlassung einer Maßnahme der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, sollte sich der Vorsorgebevollmächtigte stets an das zuständige Betreuungsgericht wenden.

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten keine Formvorschriften. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist aber eine schriftliche Abfassung dringend zu empfehlen. Zudem ist für bestimmte Maßnahmen des Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst (z. B. für eine freiheitsentziehende Unterbringung und die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen einschließlich Zwangsmaßnahmen). Die Vollmacht zur Vorsorge muss aber nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der ausstellenden Person eher begegnen, wenn diese den Text vollständig eigenhändig geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine oder Computer schreiben

oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift sollten jedoch keinesfalls fehlen.

Zum Verfassen einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts sowie eines Notars einholen, der allerdings kostenpflichtig ist. Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht kann jedoch nur der Notar vornehmen.

Eine öffentliche Beglaubigung kann durch den Notar, alternativ auch durch die Betreuungsbehörde erfolgen. Vorzüge einer notariellen Beurkundung sind neben der umfangreichen Beratung und der Formtauglichkeit auch die allgemeine Akzeptanz im Rechtsverkehr. Das liegt daran, dass der Notar nicht nur die Identität der erschienenen Person feststellt, sondern auch deren Geschäftsfähigkeit positiv prüft. Die Inanspruchnahme einer Beratung ist besonders zu empfehlen, wenn Sie umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht spezielle Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten festlegen wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten (siehe hierzu Seite 31 f.).

Eine notarielle Beurkundung muss ausnahmsweise dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch unwiderruflich zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. Eine vorherige rechtliche Beratung durch einen Notar über die Frage, ob die Vollmacht beurkundet werden soll, ist jedoch auch bei widerruflichen Vorsorgevollmachten zu empfehlen, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken möglich sein soll. Denn falls die vollmachtgebende Person nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig wird, kann sie die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen. Ein weiterer Vorteil der notariellen Beurkundung der Vollmacht liegt auch darin, dass dort die Möglichkeit zur Erteilung weiterer Ausfertigungen gegeben ist. Denn die Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen mit öffentlich beglaubigten Vollmachten kann daran scheitern, dass nach Jahren das Original der beglaubigten Vollmacht in Verlust geraten ist.

Eine notarielle Beurkundung ist auch dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind oder wenn die Vorsorgevollmacht allgemein zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung auch spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden. Die Gebühren für eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht richten sich nach dem Umfang der Vollmacht und dem Vermögen der vollmachtgebenden Person. Die Gebühr beträgt mindestens 60 Euro netto. Außerdem können Auslagen für Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke anfallen. Auf die gesamten Kosten, also Gebühren und Auslagen, ist Umsatzsteuer zu zahlen.

Von der notariellen Beurkundung ist die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht zu unterscheiden.

Diese Form ist einzuhalten, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister

abgeben soll und ihre Vollmacht nicht bereits notariell beglaubigt ist.

Auch wenn in Ihrem Namen eine Erbausschlagung – z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses – erklärt werden soll, ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht notwendig. Die Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht ist auch dann erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person berechtigt sein soll, Sie bei der Meldebehörde an- oder abzumelden. Die Beglaubigung kann überdies spätere Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift vermeiden. Für die Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 Euro und 70 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) an. Die Beglaubigung löst diese Notargebühren nur dann aus, wenn die Erklärung oder Vorsorgevollmacht nicht von dem Notar gefertigt wurde. Sie können Ihre Unterschrift auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Die Wirkung der nach dem 1. Januar 2023 erteilten Beglaubigung der Betreuungsbehörde endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung regelmäßig eine Gebühr von 10 Euro.

Noch ein wichtiger Hinweis, wenn Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen wollen: Manche Banken akzeptieren Vorsorgevollmachten nicht ohne Weiteres, sondern verwenden bankeigene Formulare. Sie sollten daher mit Ihrer Bank sprechen. Dabei können Sie auch klären, ob die Bank eine genauere Umschreibung der von der Vollmacht umfassten Bankgeschäfte verlangt. So können die bankinternen Vordrucke inhaltlich von den Verfügungen in der Vorsorgevollmacht abweichen (z. B. hinsichtlich der Erteilung von Untervollmachten). Bank- und Vorsorgevollmachten dürfen nach Möglichkeit keine Widersprüche enthalten, da dies im Zweifel zu Lasten der vollmachtgebenden Personen ausgelegt werden könnte. Ratsam ist es daher, die Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ gegenüber der Bank oder Sparkasse zu erteilen. Sie finden ihn auf Seite 17.

Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt je nach ihrem Umfang der bevollmächtigten Person gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter). Sie können für **verschiedene** Aufgabenbereiche (z. B. Gesundheitspflege und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Allerdings benötigt dann jede dieser Personen eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das in dieser Broschüre befindliche Formular für eine Vorsorgevollmacht kopieren und sodann mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit **demselben** Aufgabebereich betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann. Sie können die Vollmacht auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Bitte bedenken Sie aber, dass eine Vertretung dann in Fällen der Verhinderung eines Bevollmächtigten oder wenn sich die Bevollmächtigten nicht einigen können, ggf. nicht möglich ist.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Ersatzperson nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung mit der Gefahr verbunden, dass der Nachweis für die Verhinderung nicht oder nicht rechtzeitig geführt werden kann.

Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, zum Beispiel indem Sie das beigefügte Formular mehrfach kopieren und ausfüllen. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass die Ersatzvertretungsperson nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist. Dies sollten Sie auch schriftlich in einem Begleitschreiben festhalten.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Sicherheitshalber können Sie in die Vollmacht auch aufnehmen, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat. Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person dann allerdings nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie in diesem Fall deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie dargestellt, sollten Sie ohnehin nur eine solche Person bevollmächtigen, der Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch

machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und gegebenenfalls Schadensersatz fordern.

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar beauftragen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss. Beachten Sie jedoch, dass diese Vorgehensweise zu ggf. erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen kann und eine vorherige rechtliche Vertretung nicht möglich ist, bis dem Bevollmächtigten die Ausfertigung erteilt worden ist.

Wie stelle ich sicher, dass das Betreuungsgericht von der Vollmacht erfährt?

Die Vorsorgevollmacht kann die Bestellung eines Betreuers nur ausschließen, wenn das Betreuungsgericht von der Vollmacht auch Kenntnis hat. Um das sicherzustellen, können Sie die Vollmacht, deren Umfang und den Namen der bevollmächtigten Person bei dem **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** registrieren lassen. In dieses Register können Angaben zu notariellen und sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, wird das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen.

Die Angaben zur Vollmacht werden vor Eintragung in das Register nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob die Vollmacht wirksam erteilt wurde. Durch die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister wird aber vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss. Die Vollmachtsurkunde selbst wird derzeit nicht beim Vorsorgeregister hinterlegt.

Zur Registereintragung wird der bei der Bundesnotarkammer (unter nachstehender Adresse und im Internet unter www.vorsorgeregister.de) erhältliche „Antrag Datenformular für Privatpersonen »P«“ verwendet. Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist. Auch hierzu ist ein unter www.vorsorgeregister.de erhältliches Formular zu verwenden (Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer »PZ«). Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 08 01 51, 10001 Berlin.

Dort können Sie die oben genannten Formulare auch schriftlich anfordern.

Sie können die Eintragung auch im Internet unter www.vorsorgeregister.de vornehmen. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert weiterverarbeitet werden können und somit eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge entfällt.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Die Höhe der Gebühr hängt von der Anzahl der bevollmächtigten Personen sowie der Art des Eintragungsantrages (schriftlich oder online) ab. Folgende Gebühren werden aktuell von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt:	26,00 Euro
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt:	23,00 Euro
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag:	4,00 Euro
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de :	3,50 Euro
Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um:	2,50 Euro

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt. Stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 23,00 Euro an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 26,00 Euro in Rechnung gestellt. Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notare, Rechtsanwälte, zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen.

Damit die von Ihnen bevollmächtigte Person im Bedarfsfall schnell benachrichtigt werden kann, können Sie außerdem die am Ende der Broschüre abgedruckte Informationskarte ausfüllen und stets mit Ihren Ausweispapieren bei sich führen.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ zwischen der bevollmächtigten Person und Außenstehenden ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person ist aber die mit ihr getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass sie von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ oder Ähnliches. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch nicht zweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, zum Beispiel, wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel ist dies anzunehmen. In der Vollmacht sollte deshalb ausdrücklich geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortgilt. Dann kann die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod des Vollmachtgebers von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können von der bevollmächtigten Person Rechenschaft verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt hingegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, nach dem Tod des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben anderweitig Fürsorge treffen können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Es ist daher empfehlenswert, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Bei Vollmachten, die nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, erlischt die Beglaubigungswirkung nach dem Tod des Vollmachtgebers. Die Vollmacht selbst bleibt wirksam, wenn sie über den Tod hinaus erteilt ist. Es ist allerdings nicht mehr möglich, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss. Zudem kann dies schon zu Lebzeiten des Vollmachtgebers zu Schwierigkeiten führen. Die bevollmächtigte Person muss zum Beispiel im Rahmen eines notariellen Grundstückserwerbs mittels öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden nachweisen, dass der Vollmachtgeber noch lebt.

Seit dem 1. Januar 2023 gilt zudem das „Notvertretungsrecht“ für Ehegatten und Lebenspartner in Gesundheitsangelegenheiten für eine begrenzte Zeit von maximal sechs Monaten. Erleidet einer der beiden Ehegatten bzw. Lebenspartner plötzlich eine schwere Erkrankung oder verletzt er sich schwer, infolgedessen



er nicht mehr selbst entscheiden kann, kann der Ehegatte bzw. der Lebenspartner wichtige Entscheidungen über die ärztliche Behandlung zunächst auch ohne vorhandene Vorsorgevollmacht treffen. Eine Vorsorgevollmacht wird dadurch aber nicht entbehrlich. Zum einen ist dieses Vertretungsrecht nur zeitlich begrenzt und zum anderen auch grundsätzlich lediglich auf den Bereich „Gesundheitsangelegenheiten“ anwendbar. Eine Vertretung in den anderen Bereichen ist ohne die entsprechende Vollmacht hingegen nicht möglich. Eine Ausnahme hiervon gilt im Rahmen der Vermögensvorsorge lediglich für Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen. Wer zudem nicht möchte, dass sein Ehegatte bzw. sein Lebenspartner von dem gesetzlich eingeräumten Notvertretungsrecht Gebrauch machen kann, sollte einen Widerspruch hiergegen in das Zentrale Vorsorgeregister eintragen lassen und, wenn möglich, das behandelnde ärztliche Personal zusätzlich persönlich über diesen Widerspruch in Kenntnis setzen.

Wie kann ich der bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese bzw. dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf. Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden. Dasselbe gilt zum Beispiel für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen

Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung erhalten?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertretungsperson aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Ebenso wie ehrenamtliche Betreuer können auch Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen oder sich an die örtliche Betreuungsbehörde wenden (siehe hierzu Seite 31).

Muster einer Vorsorgevollmacht

Im Bundesgebiet kursiert eine unüberschaubare Anzahl unterschiedlicher Vollmachtvordrucke, die zumeist nicht mit einer Informationsbroschüre verbunden sind. Es besteht deshalb eine erhebliche Unsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und den Rechtsverkehr, unter welchen Voraussetzungen die Vorsorgevollmacht wirksam ist und akzeptiert werden muss. So enthalten viele Vordrucke Formulierungen, die zu einer bedingten und damit im Rechtsverkehr kaum akzeptierten Vollmacht führen. Zudem wird ohne eine schriftliche Aufklärung für viele unklar bleiben, welche Chancen und Risiken mit einer Vollmacht verknüpft sind.

Die Justizministerinnen und Justizminister aller Bundesländer haben sich deshalb verständigt, bundesweit eine Mustervollmacht nebst Erläuterungen den Bürgerinnen und Bürgern ihres Landes zu empfehlen. Inhalt und Text der Vollmacht und der dazugehörigen Erläuterungen sind im Wesentlichen abgestimmt.

Ferner hat der Zentrale Kreditausschuss des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. zur Erleichterung bankinterner Geschäftsabläufe ein Formular „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ entworfen. Dieses bei den Banken und Sparkassen erhältliche Formular können Sie ebenfalls verwenden.

Die Banken und Sparkassen wünschen vielfach die Erteilung der Kontovollmacht auf dem Bankformular in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters. Dadurch können etwaige Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Den Vordruck für die Vorsorgevollmacht und für die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ finden Sie auf den folgenden Seiten.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vorsorgevollmacht Folgendes:

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Kreuzen Sie etwa eine Zeile nicht an oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen.
- Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen nachträgliche Veränderungen verhindern. Bitte füllen Sie das Formular sorgfältig aus!
- Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.



Formular für eine Vorsorgevollmacht

Ich _____
(Name, Vorname) (Vollmachtgeber)

(Geburtsdatum)

erteile hiermit Vollmacht an

(Name, Vorname) (bevollmächtigte Person)

(Geburtsdatum)

(Adresse, Telefon, Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Hinweis:

Die Vollmacht ist auch ohne besondere Form wirksam. Sofern Sie dies aus Gründen der eigenen Sicherheit wünschen, können Sie vorsehen, dass die Vollmacht nur bei Vorlage der Originalurkunde wirksam ist. Allerdings ist die körperliche Vorlage der Originalurkunde im modernen Geschäftsverkehr und bei elektronischen Distanzgeschäften wenig praktikabel. Zudem müssen Sie, wenn Sie die Vorlage der Originalurkunde vorsehen, sicherstellen, dass der bevollmächtigten Person die Originalurkunde zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
 ja nein
- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB).
 ja nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.
 ja nein

Solange es erforderlich ist, darf sie

- über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB),
 ja nein
- über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB).
 ja nein
- über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB)
 ja nein
- über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB)
 ja nein

entscheiden.

- Ich möchte, dass zudem das Folgende berücksichtigt wird:

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
 ja nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
 ja nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertrags-gesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.
 ja nein
- Ich möchte, dass zudem das Folgende berücksichtigt wird:

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

ja nein

- Ich möchte, dass zudem das Folgende berücksichtigt wird:

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen,

ja nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 2),

ja nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,

ja nein

- Verbindlichkeiten eingehen (bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 2),

ja nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1),

ja nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

ja nein

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Hinweis:

1. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.
2. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich bzw. sinnvoll!
3. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja nein

Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja nein

Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja nein

weitere Regelungen

- ---

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtnehmers)



Konto- / Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name

Anschrift

Name der Bank/Sparkasse

Anschrift

Ich bevollmächtige hiermit die nachstehend genannte bevollmächtigte Person

Name, Vorname (auch Geburtsname)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon-Nr.

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und zukünftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für meine von der Bank/Sparkasse gemieteten Schrankfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,

- über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
- eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
- An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schrankfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
- Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern sowie
- Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking- oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.

Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von mir von der Bank/Sparkasse gemieteten Schrankfächern.

Zur Erteilung von Untervollmachten ist die bevollmächtigte Person nicht berechtigt.

Die Vollmacht kann von dem Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber der bevollmächtigten Person, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann die bevollmächtigte Person nur noch diejenigen Miterben vertreten, die ihre Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann die bevollmächtigte Person von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass die widerrufende Person sich als Erbe ausweist.

Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schrankfachmietvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern entsprechend bevollmächtigten Vertreter erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber.

* Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihrer bevollmächtigten Person Ihre Bank/Sparkasse auf.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen die bevollmächtigte Person von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und der bevollmächtigten Person. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann die bevollmächtigte Person gegenüber der Bank/Sparkasse ab dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft nicht, ob der „Vorsorgefall“ bei dem Kontoinhaber/dem Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Die bevollmächtigte Person zeichnet:

Ort, Datum

Unterschrift der bevollmächtigten Person (= Unterschriftenprobe)

III. Die rechtliche Betreuung

Wenn andere Hilfen – insbesondere ein Vorsorgebevollmächtigter – nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, bestellt das Betreuungsgericht für Erwachsene, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können, einen Betreuer. Im Freistaat Sachsen ist für rund 70.000 Menschen eine Betreuung eingerichtet. Dafür gibt es verschiedene Anlässe: Oft handelt es sich um ältere Menschen mit Demenzerkrankungen, ihr Anteil in unserer Gesellschaft steigt. Aber nicht nur ältere Menschen brauchen einen Betreuer: Ein Unfall oder eine Krankheit können zu schweren körperlichen oder geistigen Behinderungen und damit zur Hilfsbedürftigkeit führen. Dies kann nach einem Unfall auch nur für einen vorübergehenden Zeitraum von beispielsweise wenigen Wochen oder Monaten der Fall sein. Auch die Zahl psychisch Kranker und Suchtkranker, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, steigt. Außerdem vertreten Betreuer Menschen, die von Geburt an geistig behindert sind und beim Erreichen des Volljährigkeitsalters ihre Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen können.

Hierbei ist stets der Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung zu beachten. Dieser besagt, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, soweit die Angelegenheiten einer volljährigen Person nicht durch einen Vorsorgebevollmächtigten oder andere Hilfe gleichermaßen besorgt werden können.

Was heißt Betreuung?

Die Betroffenen bekommen für die Angelegenheiten mit rechtlicher Bedeutung, die sie ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter. Für die betreute Person entscheidet und handelt der Betreuer. Er kündigt beispielsweise die Wohnung, schließt einen Heimvertrag, beantragt Sozialleistungen und verwaltet das Vermögen, wenn und soweit dies der betreuten Person selbst nicht mehr möglich ist. Die Bestellung eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht. Dies ist auch nötig, wenn ein Angehöriger bereit ist, sich um die Angelegenheiten der betroffenen Person zu kümmern, es sei denn, die betroffene Person hat ihm eine Vorsorgevollmacht erteilt.

Was darf und kann die betreute Person noch?

Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Die betreute Person kann grundsätzlich weiterhin Kaufverträge, Mietverträge und andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten, solange sie nicht geschäftsunfähig ist. Geschäftsunfähig ist die betreute Person – wie jeder Erwachsene – nur, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen ihren Willen nicht mehr frei bilden kann. Die

Anordnung einer rechtlichen Betreuung führt also nicht zu einer Entmündigung der betreuten Person.

Ist ein Betreuer bestellt, kann eine betreute Person im Rechtsverkehr unverändert selber handeln und Verträge abschließen. Eine Einschränkung gilt nur für diejenigen Fälle, in denen ein Sachverständiger die Feststellung getroffen hat, dass die betroffene Person nicht mehr geschäftsfähig ist und sich dies auch aus dem Beschluss über die Betreuerbestellung ergibt. Dabei entspricht der Ausschluss der freien Willensbildung der Aufhebung der Geschäftsfähigkeit. Aus dem Beschluss des Betreuungsgerichts ergibt sich dann regelmäßig die Anordnung seines sog. Einwilligungsvorbehalts. Zur Verbesserung der Rechtsstellung von Menschen, bei denen eine Erkrankung und/oder Behinderung mit der Aufhebung der Geschäftsfähigkeit einhergeht, werden deren Geschäfte des täglichen Lebens, die mit geringen Mitteln bewirkt werden, dennoch als wirksam anerkannt. Vorausgesetzt wird nur, dass Leistung und Gegenleistung ausgetauscht sind. Wird etwa ein Hemd gekauft, ist der Vertrag wirksam, wenn das Kleidungsstück ausgehändigt und der Kaufpreis bezahlt wurde. Unwirksam bleiben jedoch Geschäfte eines Geschäftsunfähigen, wenn dies mit einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen verbunden ist. Das ist beispielsweise beim Kauf von Alkohol durch einen alkoholabhängigen Menschen (Gefahr für die Person) oder der Bestellung von gleichen Artikeln, die nicht benötigt werden, bei mehreren Versandhäusern (Gefahr für das Vermögen) der Fall.

Im Übrigen kann die betreute Person, wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, nur mit Zustimmung ihres Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben, selbst wenn sie eigentlich noch geschäftsfähig ist. Auf die Eheschließung und auf Verfügungen von Todes wegen, z. B. Testamente und Erbverträge, kann sich ein Einwilligungsvorbehalt aber nicht beziehen. Der Betreuer darf also die Entscheidung einer volljährigen Person, wen sie heiraten oder zum Erben einsetzen will, nicht beeinflussen.

Die Bestellung eines Betreuers hat auch auf das Wahlrecht der betreuten Person keinen Einfluss.

Wer kann Betreuer werden?

Grundsätzlich kommen als rechtliche Betreuer ehrenamtlich Tätige (häufig Familienangehörige), selbstständige Berufsbetreuer, Vereins- und Behördenbetreuer in Betracht, in seltenen Fällen auch ein Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde selbst. Das Betreuungsgericht soll aber möglichst eine Einzelperson zum Betreuer bestellen und nur ausnahmsweise einen Verein oder eine Behörde. Die bestellte Person muss für die Führung der konkreten Betreuung geeignet sein.

Die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als beruflicher Betreuer sind im Betreuungsorganisationsgesetz geregelt. Ein beruflicher Betreuer muss hiernach nicht nur persönlich geeignet und zuverlässig sein, sondern auch über die erforderliche Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

Das Gericht kann für unterschiedliche Aufgabenbereiche verschiedene Betreuer ernennen. Besteht für einige Bereiche (z. B. für Geldangelegenheiten) eine Vorsorgevollmacht, ist für diesen Bereich keine Betreuung nötig.

Wünsche der betroffenen Person für die Betreuerbestellung sind verbindlich, wenn die von ihr vorgeschlagene Person bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen. Etwas anderes gilt nur, sofern die gewünschte Person nicht zur Führung der Betreuung geeignet ist. Sie ist ungeeignet, wenn Gründe von erheblichem Gewicht die Gefahr begründen, dass die Betreuung nicht nach den Wünschen oder dem Willen der betroffenen Person geführt werden würde. Kann sich die betroffene Person nicht mehr äußern, so hat das Gericht auch zuvor festgelegte Wünsche zu berücksichtigen. Solche Wünsche halten Sie – wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen wollen – in einer schriftlichen „Betreuungsverfügung“ fest. Darin können Sie bestimmen, wer Betreuer werden oder wer hierzu gerade nicht bestimmt werden soll. Außerdem können Sie auch konkrete Wünsche für die spätere Lebensführung festlegen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich. Einzelheiten zur Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 26.

Lehnt ein betreuungsbedürftiger Mensch eine bestimmte Person als Betreuer ab, so soll das Gericht hierauf ebenfalls Rücksicht nehmen. Das Gericht muss dem Wunsch der betreuten Person entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Schlägt die betroffene Person niemanden als Betreuer vor, so hat das Gericht bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen der betreuten Person Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu beachten. Aber auch Nachbarn sowie gute Freunde kommen als Betreuer in Betracht. Findet sich im näheren Umfeld des Betroffenen keine geeignete Person, so muss das Betreuungsgericht eine andere Person als Betreuer bestellen.

Für die Auswahl und Prüfung beauftragt das Gericht in aller Regel die örtlich zuständige Betreuungsbehörde. Die Mitarbeiter dieser Behörde führen dann im Auftrag des Gerichts mindestens ein Gespräch mit der betroffenen Person und dem in Betracht kommenden Betreuer. Den Abschluss dieser Ermittlungen bildet dann der Sozialbericht der Betreuungsbehörde, der an das Gericht übermittelt wird.

Dabei soll vorrangig ein ehrenamtlich tätiger Betreuer ausgewählt werden. Nur wenn keine geeignete Person zur ehrenamtlichen Betreuung zur Verfügung steht, wird ein Betreuer bestellt, der Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt. Dies kann ein freiberuflich tätiger Betreuer, ein bei einem Betreuungsverein beschäftigter Vereinsbetreuer oder der Mitarbeiter einer Behörde (Behördenbetreuer) sein. Ausnahmsweise können auch unmittelbar ein Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde

bestellt werden, die die Wahrnehmung der Betreuung dann einer einzelnen Person übertragen müssen.

Das Betreuungsgericht kann auch mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten der betreuten Person dadurch besser besorgt werden können. Betreuungen im Rahmen einer Berufsausübung können nur Personen führen, die bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde) registriert sind. Dafür müssen sie über persönliche Eignung, Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde über die Tätigkeit verfügen.

Zum Betreuer darf nicht bestellt werden, wer in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung arbeitet, in welcher die betreute Person untergebracht ist oder wohnt. Das gilt auch bei einer anderen engen Beziehung zu einer solchen Einrichtung. Hierdurch sollen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden, wenn der Betreuer Rechte der betreuten Person gegenüber der Einrichtung geltend machen soll, bei der er angestellt ist.

Welche Aufgabenbereiche kann der rechtliche Betreuer übernehmen?

Ein Betreuer kann für unterschiedliche Aufgabenbereiche bestellt werden, je nach den konkreten Lebensumständen und Einschränkungen der betroffenen Person. Der Umfang der Betreuung richtet sich stets nach der Erforderlichkeit im Einzelfall. Die wichtigsten Aufgabenbereiche in den Bereichen Vermögenssorge und Personensorge werden im Folgenden kurz dargestellt:

Was bedeutet „Vermögenssorge“?

Die Vermögenssorge hat den Zweck, die verfügbaren Mittel der betroffenen Person so einzusetzen, dass diese möglichst so leben kann, wie sie es selbst entscheiden würde. Die Erhaltung des Vermögens für spätere Erben gehört nicht zum Auftrag eines Betreuers, der auch nicht übermäßig sparen soll, um für jeden denkbaren Notfall ausreichend Mittel der betroffenen Person vorzuhalten. Die Vermögensverwaltung soll vor allem dazu eingesetzt werden, der betroffenen Person ihre Lage zu erleichtern und nach Möglichkeit den von ihr gewohnten Lebensstandard zu erhalten.

Der Betreuer kann zum Beispiel das Vermögen der betreuten Person dafür einsetzen, deren Wohnhaus behindertengerecht umzubauen, einen Menüservice zu bestellen oder einen komfortablen Rollstuhl anzuschaffen. Hierfür können durch den Betreuer auch andere Vermögensgegenstände wie ein noch vorhandenes, aber von der betreuten Person nicht mehr nutzbares Auto verkauft werden.

Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung

Der für die Verwaltung des Vermögens eingesetzte Betreuer hat zu Beginn seiner Tätigkeit ein vollständiges und richtiges Verzeichnis über das Vermögen der betroffenen Person aufzustellen und beim Betreuungsgericht einzureichen. Diese Pflicht besteht für jeden Betreuer, auch wenn dies der Ehegatte, der Vater oder die Mutter der betreuten Person ist.

Die Vermögenssorge durch den Betreuer unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts, das für diese Aufgabe eine jährliche Rechnungslegung verlangt. Die Rechnungslegung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und die Entwicklung des Vermögens belegen. Soweit vorhanden, sollen Belege beigelegt sein. Für nahe Angehörige (das Gesetz zählt hierzu die Betreuung durch Mutter, Vater, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel oder Urenkel und Geschwister) sind Erleichterungen vorgesehen.

Detaillierte Erläuterungen hierzu finden Sie in der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen kostenlosen Broschüre „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“, die Sie über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bestellen oder im Internet herunterladen können (www.publikationen.sachsen.de).

Vermögensverwaltung

Das Vermögen soll wirtschaftlich verwaltet werden. Maßgeblich für die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten ist vorrangig der Wunsch der betreuten Person oder deren mutmaßlicher Wille. Insbesondere wenn diese von den im Folgenden dargestellten rechtlichen Grundsätzen abweichen, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Es ist zwischen Anlage- und Verfügungsgeld zu unterscheiden. Anlagegeld ist Geld, welches nicht für den täglichen Bedarf und die kurzfristig anstehenden Ausgaben der betreuten Person benötigt wird. Es ist auf einem verzinslichen Anlagekonto bei einem Kreditinstitut anzulegen (§ 1841 BGB). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts wieder abgehoben werden darf (Sperrvereinbarung). Sofern Unsicherheiten bestehen, klären Sie Ihre Fragen mit dem Betreuungsgericht am besten vor der Anlage ab, denn auch hier können für einen befreiten Betreuer Erleichterungen gelten.

Hinweise zur Anlage des Vermögens finden Sie zudem in der Formularsammlung des Oberlandesgerichts Dresden unter dem Link: <https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm#article1788> und dort unter dem Merkblatt für die Anlage von Betreuungsvermögen.

Das für den alltäglichen Lebensunterhalt der betreuten Person nötige Geld braucht der Betreuer nicht anzulegen (sog. Verfügungsgeld). Er kann es über ein Girokonto, welches auf den Namen der betreuten Person angelegt ist, verwalten. Für das Abheben oder Überweisen von einem Girokonto braucht der Betreuer auch keine Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Eine Genehmigung ist daher zum Beispiel für laufende Mietzahlungen oder Anschaffungen des täglichen Lebens nicht erforderlich.

Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für die betreute Person grundsätzlich bargeldlos unter Verwendung des zu unterhaltenen Girokontos durchzuführen. Davon ausgenommen sind im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen sowie Auszahlungen an die betreute Person.

Für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung eines Grundstückes ist eine solche gerichtliche Genehmigung aber notwendig. Dies gilt auch für andere bedeutsame Geschäfte, zum Beispiel für Verfügungen über Erbanteile, langfristige Verträge, Aufnahme eines Kredits, Übernahme von fremden Verbindlichkeiten als Bürge oder als Mitschuldner.

Um Geld von einem Sparkonto abzuheben oder eine Versicherungsleistung entgegenzunehmen, bedarf es hingegen keiner Genehmigung, wenn bis zu 3.000 Euro auf dem Konto grundsätzlich liegen oder wenn die Versicherungsleistung unter diesem Betrag liegt.

Den Betreuer treffen für bestimmte Geld- und Vermögensverwaltungen zudem Anzeigepflichten gegenüber dem Gericht, z. B. wenn er ein Girokonto eröffnet.

Eine wirtschaftliche Vermögensverwaltung schließt es nicht aus, dass der Betreuer in Vertretung der betreuten Person Gelegenheitsgeschenke – zum Beispiel an einen Enkel – macht, wenn dies dem Willen der betreuten Person entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist.

Was kann die „Personensorge“ beinhalten?

Zur Personensorge gehört vor allem die Sorge für die Gesundheit und den Aufenthalt der betreuten Person. Der Betreuer hat alle Möglichkeiten zu nutzen, den Gesundheitszustand zu erhalten oder zu verbessern.

Folgende Aspekte der Personensorge sind besonders wichtig:

Gesundheitssorge, freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Ist die betreute Person nicht mehr einwilligungsfähig, muss der Betreuer, sofern keine wirksame und auf die konkrete Situation passende Patientenverfügung vorliegt, vor der Einwilligung den mutmaßlichen Willen der betreuten Person ermitteln. Es muss festgestellt werden, wie sich die betreute Person in der gegebenen Situation entscheiden würde, wenn sie ihren Willen noch kundtun könnte. Dies kann sehr schwierig oder gar unmöglich sein, wenn die betreute Person in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert hat.

Von erheblicher Bedeutung ist die Gesundheitssorge auch im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheit. Nur wenn dem Betreuer die Gesundheitssorge übertragen worden ist, dürfen die Ärzte mit ihm über den Gesundheitszustand und eventuell erforderliche Behandlungen oder Untersuchungen sprechen.

Deshalb ist es wichtig, vorausschauend Überlegungen zu einer „Patientenverfügung“ anzustellen. Weitere Ausführungen zur Patientenverfügung finden Sie ab Seite 29.

In welchen Fällen bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts?

Wie der Vorsorgebevollmächtigte bedarf der Betreuer bei bestimmten Maßnahmen, die besonders stark in die Rechte der betroffenen Person eingreifen, der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

1. Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, bevor er in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt bzw. die Einwilligung in eine dringend erforderliche Behandlung ablehnt, wenn die Gefahr besteht, dass die betreute Person

- aufgrund der Maßnahme oder der Nichtdurchführung der Maßnahme stirbt (zum Beispiel Risiko-Operation bei herzkrankem Patienten oder Nichtdurchführung einer lebenswichtigen Operation) oder
- einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation oder die Ablehnung der Amputation).

Dabei muss die Gefahr konkret und ernst sein: Allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Eine Maßnahme darf in der Regel nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden,

- wenn es wegen akuter Gefahr nicht mehr rechtzeitig eingeschaltet werden kann oder
- wenn zwischen dem Betreuer und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten Willen oder dem sorgfältig aufgrund konkreter Anhaltspunkte ermittelten mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht.

Die Nichtdurchführung einer Maßnahme darf nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen, wenn zwischen dem Betreuer und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Verweigerung der Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten Willen oder dem sorgfältig ermittelten mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht.

Bei Zweifeln, ob eine beabsichtigte ärztliche Maßnahme bzw. die Unterlassung einer ärztlichen Maßnahme der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, sollte sich der Betreuer stets an das zuständige Betreuungsgericht wenden.

Vor diesem Hintergrund gilt allerdings auch, dass die betreute Person ärztliche Entscheidungen selbst treffen kann und auch soll, und nur dann ihre Einwilligung durch den zuständigen Arzt einzuholen ist, wenn dieser feststellt, dass die betreute Person die Tragweite der medizinischen Maßnahme nicht mehr erkennt. Dies dürfen Sie gegenüber dem Arzt bei Nachfragen auch ausdrücklich kommunizieren.

2. Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er die betreute Person in einer freiheitsentziehenden Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der geschlossenen Abteilung für Demenzerkrankte in einem Pflegeheim) unterbringen will, weil

- bei der betreuten Person aufgrund einer psychischen Krankheit bzw. geistigen oder seelischen Behinderung Suizidgefahr oder die Gefahr besteht, dass sie sich einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder
- bei der betreuten Person zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und die betreute Person wegen einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn mit einem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden wäre. Die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden.

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, zum Beispiel die Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Für die Beendigung der Unterbringung bedarf es nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann der Betreuer sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Die Beendigung der Unterbringung hat der Betreuer dem Betreuungsgericht alsbald anzuzeigen.

Der Beschluss über die Genehmigung der Unterbringung wird dann in der Regel vom Gericht aufgehoben.

Liegen die oben genannten Unterbringungs Voraussetzungen nicht vor, kann der Betreuer die betreute Person nicht unterbringen. Das Betreuungsrecht lässt es auch nicht zu, dass ein Betreuer bei Fremdgefährdung die betreute Person zum Schutz Dritter unterbringt. Solche „polizeirechtlichen Unterbringungen“ richten sich vielmehr nach dem Sächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (Sächsisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – SächsPsychKHG). Sie werden von den Landrats- und Bürgermeisterämtern (in Kreisfreien Städten) auf Antrag mit Genehmigung des Betreuungsgerichts vorgenommen. Erforderlichenfalls sollte man sich an diese Behörden wenden.

3. Der Betreuer darf in eine ärztliche (Zwangs-)Maßnahme (z. B. notwendige Medikation, Diabetesbehandlung) nur dann einwilligen, wenn

- die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- die betreute Person aufgrund einer psychischen Krankheit bzw. einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

- die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer wirksamen Patientenverfügung geäußerten oder dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht,
- zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, die betreute Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere die betreute Person weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird und
- **das Betreuungsgericht die ärztliche Zwangsmaßnahme genehmigt hat.**

Bitte beachten Sie, dass die ärztliche Zwangsmaßnahme nach aktuellem Recht nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, erfolgen darf. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber insoweit eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2026 aufgegeben (Urteil vom 26. November 2024, 1 BvL 1/24). Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung gilt das bisherige Recht fort.

4. Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts auch für die Einwilligung in freiheitsbeschränkende Maßnahmen, wenn sich die betreute Person in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält. Häufig sind solche Maßnahmen erforderlich, wenn sich die betroffene Person nach einer Operation in einem sogenannten Delir befindet (z. B. orientierungslos die gelegten venösen Zugänge entfernen möchte und sich dabei verletzen könnte) oder, um Betroffene wenigstens zeitweise am Verlassen des Hauses zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Auch das ständige oder wiederholte Festbinden am Bett und das Anbringen eines Bettgitters sind ebenso freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Diese Freiheitsbeschränkungen müssen das Ziel verfolgen, eine Selbstschädigung der betreuten Person zu verhindern. Sie dürfen insbesondere nicht nur einem einfacheren Umgang oder der Vermeidung von Pflegeaufwand dienen. Da auch diese freiheitsbeschränkenden Maßnahmen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betreuten Person bedeuten, müssen alle Beteiligten – vom Pflegepersonal über den Arzt bis zum Betreuer – alle in Betracht kommenden und weniger schwerwiegenden Alternativen vorrangig berücksichtigen. So können beispielsweise Niedrigbetten oder Hüftprotektoren oftmals ebenso Schutz vor Stürzen und Verletzungen bieten wie Liegegurte oder Bettgitter.

Wohnungsauflösung

Mit dem Umzug in ein Pflege- oder Altenheim verlieren Betreute häufig ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Ihr Haushalt muss dann häufig schon aus Kostengründen aufgelöst werden. Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts:

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
2. zur Aufhebung des Mietverhältnisses,
3. zur Vermietung solchen Wohnraums und
4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Eine Wohnungsauflösung kommt nur dann in Betracht, wenn der Betreuer ein Verbleiben der betreuten Person nicht mehr organisieren kann, wenn also beispielsweise selbst mit dem Einsatz von Pflegediensten, einem Menüservice und einer Reinigungskraft der Alltag für eine schwer demente betreute Person in ihrer Wohnung nicht mehr ohne Gesundheitsgefahren aufrecht zu erhalten und daher ein Umzug in ein Pflegeheim unumgänglich ist. Aber auch in diesen Fällen gilt, dass der Wechsel in ein Heim auch dem Willen der betreuten Person entsprechen muss. Der Betreuer hat also immer das Gespräch mit der betreuten Person zu suchen und mit ihr zusammen die Alternativen der Heimunterbringung zu besprechen, soweit dies möglich ist. Gegen den Willen der betreuten Person ist eine Heimunterbringung jedenfalls im Grundsatz nicht möglich.

Kündigt der Vermieter der betreuten Person, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenbereich das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst.

Will der Betreuer Wohnraum der betreuten Person vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Jährlicher Bericht

Mindestens einmal im Jahr muss der Betreuer dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person berichten. Der Betreuer soll vor Abgabe den Inhalt des Berichts mit der betreuten Person besprechen. Erläuterungen dazu finden Sie auch in der Broschüre „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“.

Erhalten Betreuer Aufwendungsersatz und Vergütung?

Welche Zahlungen der Betreuer für die Führung der Betreuung erhält, hängt davon ab, ob es sich um eine ehrenamtliche oder um eine berufliche Betreuung handelt:

Ehrenamtliche Betreuer

Im Grundsatz wird die Betreuung als Ehrenamt geführt. Daher erhält der Betreuer keine Entlohnung für die von ihm geleistete Tätigkeit.

Voraussetzung für eine ehrenamtliche Betreuung ist nach § 21 BtOG die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit der betreuenden Person. Sie muss zum Nachweis hierfür der Betreuungsbehörde eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis und ein Führungszeugnis vorlegen.

Ehrenamtliche Betreuer können mit Betreuungsvereinen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen. Ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betreuten Person dürfen in der Regel nur bestellt werden, wenn sie eine solche Vereinbarung nachweisen.

Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, hat aber während der Betreuung finanzielle Aufwendungen für die Fahrten zu der betreuten Person, Behördengänge und den Schriftverkehr, den er für die betreute Person führt. Hat der ehrenamtliche Betreuer nur geringfügige Aufwendungen, können diese durch einen gesetzlich festgelegten pauschalen Betrag in Höhe von 450 Euro pro Jahr (Stand 01.01.2026) abgerechnet werden, der grundsätzlich von der betreuten Person zu begleichen ist (sog. Aufwandspauschale). Hat der Betreuer höhere Aufwendungen, besteht die Möglichkeit, diese gegen Einzelnachweis von der betreuten Person erstattet zu verlangen (sog. Aufwändungsersatz).

Der ehrenamtliche Betreuer kann ausnahmsweise zusätzlich eine Vergütung beanspruchen, wenn das Vermögen der betreuten Person und der Umfang und die Schwierigkeit der Betreuungsaufgabe dies rechtfertigen.

Ist die betreute Person mittellos, erhält der Betreuer den jeweils entstehenden Anspruch auf Aufwändungsersatz oder Aufwandspauschale aus der Staatskasse. Die betreute Person gilt als mittellos, wenn ihr Vermögen die Freigrenzen der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen nicht übersteigen. Die Freigrenze beträgt derzeit 10.000 Euro. Kommt die betreute Person wieder zu Geld, etwa durch eine Erbschaft, kann die Staatskasse unter Umständen die verauslagten Zahlungen von der betreuten Person zurückverlangen.

Für die Geltendmachung von Aufwändungsersatz und Aufwandspauschale gelten Fristen. Dazu enthält der „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“ weitere Erläuterungen.

Berufliche Betreuer

Ist ein beruflicher Betreuer bestellt, hat dieser Anspruch auf Vergütung der Betreuer Tätigkeit. Ein Berufsbetreuer hat allerdings nur einen Anspruch auf Aufwändungsersatz und Vergütung, wenn er registriert ist. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die betreute Person diese Vergütung selbst zu leisten hat, weil die Betreuungstätigkeit ihr zugute kommt. Ist sie dagegen mittellos – siehe dazu den vorangegangenen Abschnitt –, richtet sich der Anspruch des Betreuers gegen die Staatskasse. Dasselbe gilt, wenn der Mitarbeiter eines Betreuungsvereins persönlich bestellt ist.

Berufsbetreuer werden – unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand – nach monatlichen Fallpauschalen vergütet, deren Höhe zum einen von den fachlichen Kenntnissen des Betreuers und zum anderen von den Umständen der Betreuung abhängig ist. Die monatlichen Pauschalen betragen zwischen 98 Euro bis 427 Euro (Stand 01.01.2026). Dies ergibt sich aus dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG). Entstandene Aufwendungen sind dabei grundsätzlich mit abgegolten.

Versicherung und Steuer bei ehrenamtlichen Betreuern

Der ehrenamtliche Betreuer ist während seiner Tätigkeit durch die gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen abgesichert. Der Freistaat Sachsen hat daneben für alle ehrenamtlichen Betreuer eine private Sammel-Unfallversicherung sowie eine Sammel-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Verfügt die betreute Person über ein größeres Vermögen, kann sich der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfehlen.

Die Aufwandspauschale des ehrenamtlichen Betreuers ist steuerfrei, soweit sie zusammen mit den übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nummer 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) den Freibetrag von höchstens 3.300 Euro im Jahr (ab 1.1.2026) nicht überschreitet. Nähere Hinweise zu Versicherung und Steuern enthält die Broschüre „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“.

Wie verläuft das gerichtliche Verfahren?

Betreuungsverfahren

Das Betreuungsgericht, das bei jedem Amtsgericht eingerichtet ist, hat die betroffene Person zu Beginn des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf zu unterrichten, damit sie nicht von einzelnen Verfahrenshandlungen überrascht ist. Die betroffene Person kann in allen Verfahren, die sich auf die Betreuung beziehen, auch dann wirksame Erklärungen abgeben, wenn sie geschäftsunfähig ist. Ihre Anträge und Rechtsmittel können also nicht mit der Begründung abgewiesen werden, sie sei geschäftsunfähig.

Das Betreuungsgericht bestellt der betroffenen Person einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Je größer die Schutzbedürftigkeit im Einzelfall ist (etwa wegen eines hohen Behinderungsgrades oder wegen einer für zahlreiche oder umfassende Aufgabenbereiche beabsichtigte Betreuerbestellung), desto eher wird ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, zum Beispiel Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit kein geeigneter ehrenamtlicher Pfleger in Betracht kommt, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Pflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwälte. Die Vergütung und Auslagen des Pflegers trägt die betroffene Person, weil der Pfleger ihre Interessen wahrnimmt. Ist die betroffene Person mittellos, kommt

die Staatskasse für die Vergütung und den Aufwendungsersatz auf. Dabei erhält der Verfahrenspfleger ähnlich wie der Berufsbetreuer eine Vergütung, deren Höhe vom jeweiligen Ausbildungsgrad abhängt und zurzeit grundsätzlich zwischen 26 Euro und 44 Euro je Stunde beträgt.

Der Antrag der betroffenen Person oder die Anregung eines Dritten über die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für die betroffene Person wird vom Gericht in aller Regel an die Betreuungsbehörde übermittelt. Diese wird damit beauftragt, für das Gericht einen Sozialbericht zu erstellen. Aus diesem ergeben sich insbesondere die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, ein Vorschlag zur Betreuerauswahl einschließlich der Sichtweise des Betroffenen.

Nachdem der Sozialbericht bei Gericht eingegangen ist, entscheidet der zuständige Richter, ob eine Betreuungsanordnung grundsätzlich in Betracht kommt. Es wird sodann ein ärztliches Gutachten in Auftrag gegeben, um die medizinischen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Betreuung zu ermitteln.

Vor der Einrichtung einer Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht die betroffene Person persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihr zu verschaffen. Ausnahmen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Das Gericht erörtert mit der betroffenen Person den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, wer als Betreuer in Betracht kommt.

Das Gericht soll in der Regel auch dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner der betroffenen Person, ihren Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen des Betroffenen müssen diese Personen oder eine sonstige Vertrauensperson angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Eine rechtliche Betreuung darf erst eingerichtet werden, nachdem ein Gutachten eines Sachverständigen die Notwendigkeit der Betreuung belegt hat und sich die betroffene Person bzw. ihr Verfahrenspfleger zu den Feststellungen des Gutachters äußern konnten. Nur in folgenden Ausnahmefällen reicht ein ärztliches Zeugnis aus:

- Die betroffene Person hat die Betreuung selbst beantragt und auf die Begutachtung verzichtet und die Einholung des Gutachtens wäre vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig.
- Der Betreuer hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten der betreuten Person zu kontrollieren.
- Die Betreuung wird zunächst nur vorläufig durch einstweilige Anordnung angeordnet.

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen der betreuten Person nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 10.000 Euro beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus des betreuten Menschen von dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinem minderjährigen unverheirateten

Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Vermögen des Betreuten (aktuell jährlich 11,50 Euro je angefangenen 5.000 Euro des den Freibetrag von 10.000 Euro übersteigenden Vermögenswertes). Die Mindestgebühr beträgt derzeit 230 Euro pro Jahr. Ist vom Aufgabenbereich des Betreuers die Vermögenssorge nicht erfasst, beschränkt sich der Wirkungskreis beispielsweise auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, bestimmt sich die Gebühr zwar auch nach dem Vermögen der betreuten Person, beträgt aber maximal 300 Euro.

Entfallen die Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung später, so wird die angeordnete Betreuung selbstverständlich wieder aufgehoben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Einstweilige Anordnungen treten spätestens nach sechs Monaten außer Kraft. Sie können nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer maximalen Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden (§ 302 FamFG).

Unterbringungsverfahren

Für die Unterbringung der betreuten Person durch den Betreuer sowie für die Genehmigung freiheitsbeschränkender Maßnahmen gelten strenge Verfahrensregeln (Bestellung eines Verfahrenspflegers, persönliche Anhörung, Begutachtung oder ärztliches Zeugnis). Wenn es um eine Unterbringung geht, werden keine Gerichtskosten eingefordert. Auslagen werden von der betroffenen Person nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben.

Regelmäßige Überprüfung

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden durch das Gericht spätestens alle sieben Jahre überprüft. Unterbringungen werden jedes Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre, gerichtlich überprüft. Ist die Maßnahme gegen den erklärten Willen der betroffenen Person angeordnet worden, ist über eine erstmalige Verlängerung spätestens nach zwei Jahren zu entscheiden.

IV. Die Betreuungsverfügung

Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, wird eine umfassende Vorsorgevollmacht das beste Mittel zur Vorsorge sein. In diesem Fall brauchen Sie auch keine Betreuungsverfügung. Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen, empfiehlt es sich, über eine Betreuungsverfügung nachzudenken. Damit können Sie zumindest Einfluss auf das zu erwartende Betreuungsverfahren und den Vollzug der Betreuung nehmen.

Wünsche der betroffenen Person sind nicht nur dann zu beachten, wenn sie im Verfahren auf Betreuerbestellung oder während einer laufenden Betreuung geäußert werden. Schon in „guten Tagen“ kann jeder durch eine Betreuungsverfügung vorsorglich Anordnungen für einen späteren Betreuungsfall treffen. Diese kann die verschiedenen Fragen der Betreuung behandeln, insbesondere die Auswahl des Betreuers, die Lebensführung, die Vermögensverwaltung und die Heilbehandlung.

Beim Vorschlag für einen Betreuer wird vorrangig an den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner, sonstige Lebensgefährten oder Verwandte zu denken sein. Sie sollten freilich nicht vergessen, dass die vorgeschlagene Person aus Altersgründen im späteren Ernstfall vielleicht nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Auch können aus persönlichen Gründen Interessengegensätze zu dieser Person entstehen. Vorsorglich sollte daher auch noch eine Ersatzperson benannt werden. Selbstverständlich kann in einer derartigen Verfügung auch ausdrücklich festgehalten werden, wer keinesfalls zum Betreuer bestellt werden sollte.

Auch Anordnungen für die Lebensführung und Vermögensverwaltung können von Ihnen in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden, zum Beispiel: Wollen Sie so lange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben oder im Bedarfsfall lieber in einem bestimmten Altenheim leben? Soll Ihr Vermögen eher sparsam verwaltet werden? In welchem Umfang sollen Geburtstagsgeschenke an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden? Soll der Betreuer für die laufenden Ausgaben auch auf das angesparte Vermögen zurückgreifen? Welche Vorstellungen haben Sie für Ihre Gesundheitsfürsorge? Von großer praktischer Bedeutung kann hier auch eine **Patientenverfügung** sein. Mit dieser kann bestimmt werden, dass eine Verzögerung des Sterbevorgangs

mithilfe der „Apparatemedizin“ zu unterbleiben hat, der Arzt sich also auf schmerzlindernde Maßnahmen und eine Grundpflege beschränken soll (hierzu erfahren Sie Näheres im folgenden Abschnitt).

Eine frühzeitige Festlegung „in guten Tagen“ kann später Angehörigen und Ärzten einen schweren Gewissenskonflikt ersparen.

Ihre Anordnungen müssen von dem Betreuer beachtet werden, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen (z. B. Geschenke sind nicht mehr finanzierbar) oder Sie hätten einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches könnte dem Betreuer nicht zugemutet werden. Die betroffene Person selbst ist nicht an ihre Anordnungen gebunden; sie könnte sie später selbst dann widerrufen, wenn sie geschäftsunfähig würde.

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie braucht nicht handschriftlich verfasst zu werden. Es empfiehlt sich aber, die Verfügung schriftlich niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel an ihrer Echtheit zu beseitigen. Bei den Betreuungsbehörden können Sie gegen eine Gebühr von 10 Euro Ihre Unterschrift unter einer Betreuungsverfügung beglaubigen lassen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung einer Betreuungsverfügung können auch die Informationen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen hilfreich sein (siehe hierzu Seite 31 f.). Darüber hinaus können Sie kostenpflichtig auch den Rat eines Rechtsanwalts sowie eines Notars einholen.

Wer ein Schriftstück besitzt, das eine Betreuungsverfügung enthält – etwa weil es in der Schreibtischschublade gefunden wurde oder die Mutter oder der Vater es den Kindern rechtzeitig anvertraut hat – hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht auszuhändigen, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Um sicherzugehen, dass seine Betreuungsverfügung im Ernstfall auch beachtet wird, kann man seine Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister registrieren lassen.

Nachfolgend ist ein Formular für eine Betreuungsverfügung abgedruckt.



Formular für eine Betreuungsverfügung

Ich _____

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Anschrift)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, soll bestellt werden:

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort)

(Anschrift)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort)

(Anschrift)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

Auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden soll:

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort)

(Anschrift)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Platz für Beglaubigungsvermerk:

V. Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Vorsorgevollmacht oder zur Betreuungsverfügung, sie kann aber auch allein getroffen werden. Mit der Patientenverfügung können Sie Festlegungen für den Fall später anstehender medizinischer Maßnahmen treffen, zu denen Sie sich krankheitsbedingt dann möglicherweise nicht mehr äußern können.

Solche Festlegungen sind wichtig, da grundsätzlich immer der Patient entscheidet, ob er in eine bestimmte Behandlung einwilligt oder nicht. Arzt und Patient wirken also bei der Heilbehandlung zusammen: Der Arzt stellt fest, was medizinisch notwendig ist, klärt den Patienten darüber auf und bietet ihm eine Behandlung an. Ob die Behandlung stattfindet, muss am Ende der Patient selbst entscheiden. Gegen den Willen des Patienten darf der Arzt nicht behandeln. Das gilt auch bei lebenserhaltenden und lebensverlängernden Maßnahmen. Aber auch wenn der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist, gebietet das Selbstbestimmungsrecht die Beachtung seiner Wünsche. Liegt keine klare, im Voraus getroffene Willensäußerung des Patienten vor, muss der Vertreter (Vorsorgebevollmächtigter bzw. rechtlicher Betreuer) nach dem „mutmaßlichen Patientenwillen“ entscheiden.

Es liegt auf der Hand, dass die Feststellung des mutmaßlichen Willens eines anderen sehr schwer sein kann. Deshalb sollten Sie sich rechtzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzen und versuchen, sich über Ihre eigenen Wertvorstellungen und Wünsche klar zu werden. Mit einer Patientenverfügung können Sie Vorsorge treffen und selbst festlegen, ob und welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Wer kann eine Patientenverfügung treffen?

Einwilligungsfähige Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer medizinischen Maßnahme und deren Ablehnung verstehen und seinen Willen daran ausrichten kann.

Bitte beachten Sie: Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Keinesfalls darf die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung zur Bedingung eines Versicherungs- oder Heimvertrages gemacht werden.

Welche Anforderungen stellt das Gesetz an eine Patientenverfügung?

Die Verfügung muss schriftlich erfolgen und durch eine eigenhändige Unterschrift oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein. Die Wirksamkeit einer Patientenverfügung hängt nicht davon ab, ob Sie sich vor ihrer Abfassung haben beraten lassen. Gerade eine medizinische Aufklärung, die Ihnen die Möglichkeiten und Grenzen ärztlicher Behandlung aufzeigt, ist vor der Abfassung der Patientenverfügung aber zu empfehlen. Oft sind Patienten auch erst nach einer Beratung zu einer nachvollziehbaren und umsetzbaren Formulierung ihrer Vorstellungen in der Lage.

Das Gesetz verlangt keine Aktualisierung der Patientenverfügung innerhalb bestimmter Zeitabschnitte. Die regelmäßige Überprüfung der Patientenverfügung – und gegebenenfalls ihre Bestätigung mit Datum und Unterschrift – ist trotzdem sinnvoll: Je älter eine Patientenverfügung ist, umso fraglicher wird es, ob sie noch den aktuellen Patientenwillen widerspiegelt. Schließlich können sich Ihre persönlichen Wertvorstellungen ändern und auch der medizinische Fortschritt kann Einfluss auf den Inhalt Ihrer Patientenverfügung haben.

Was kann in der Patientenverfügung geregelt werden?

Mit einer Patientenverfügung können Sie Ihren aktuellen Willen in Bezug auf eine konkrete, künftige Behandlungssituation dokumentieren, in der Sie als Patient nicht mehr in der Lage sind, in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen oder diese Einwilligung zu versagen. Dabei ist es wichtig, dass Sie Ihren Willen so klar und eindeutig wie möglich niederlegen und nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen (etwa den Wunsch, „in Würde zu sterben“) verwenden. Auch die schriftliche Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“, zu wünschen, enthält nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung der betroffenen Person. Sie bedarf der Konkretisierung durch Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder der Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen. Als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Verfügung kann es sinnvoll sein, persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen zu schildern.

Durch die Verfügung darf keine aktive Sterbehilfe – die Tötung eines Menschen außerhalb der ärztlichen Behandlung – eingefordert werden. Das ist in Deutschland strafbar. Erlaubt sind nur das Nichteinleiten oder der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (passive Sterbehilfe) sowie eine die Lebenszeit verkürzende medizinisch fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung (indirekte Sterbehilfe).

Kombinieren Sie die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht, schöpfen Sie die Möglichkeiten zur Wahrung der Patientenautonomie aus. Sie stellen so sicher, dass eine Person des Vertrauens dem eigenen Patientenwillen Geltung verschafft.

Wie wirkt die Patientenverfügung?

Die den Patienten vertretende Person – sein Vorsorgebevollmächtigter oder sein Betreuer – und der Arzt müssen die Patientenverfügung interpretieren, um festzustellen, ob die Patientenverfügung eindeutig formuliert ist und unzweifelhaft auf die vorliegende Situation passt. Ist das der Fall, bindet sie die Beteiligten – unabhängig davon, ob das Grundleiden des Patienten schon einen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat. Sie gilt dann unmittelbar und stellt die Entscheidung über die Weiterbehandlung dar. Die den Patienten vertretende Person muss keine Entscheidung treffen, sondern der Patientenverfügung nur Geltung verschaffen.

Was ist, wenn es keine Patientenverfügung gibt oder sie im konkreten Fall nicht passt?

Oft wird die Auslegung der Patientenverfügung ergeben, dass sie nicht unmittelbar bindet, weil sie zu ungenau ist. Hat der Patient gar keine oder nur eine mündliche Patientenverfügung getroffen, hat er sich von seiner Patientenverfügung später distanziert oder passen die Festlegungen in seiner Verfügung nicht auf die aktuelle Situation, müssen der Vorsorgebevollmächtigte bzw. der rechtliche Betreuer unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob sie in die Heilbehandlung einwilligen. Maßstab bei dieser Entscheidung sind die Wünsche des Patienten und die Frage: „Wie hätte der Patient selbst entschieden?“, die auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte zu beantworten ist.

Dabei sind frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen der kranken Person (zum Beispiel eine zu allgemein gehaltene Patientenverfügung) ebenso zu berücksichtigen wie ihre Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen. Soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten bei der Feststellung seines Behandlungswillens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

An die Voraussetzungen für die Annahme eines mutmaßlichen Einverständnisses in einen Behandlungsabbruch oder in eine Nichtbehandlung des entscheidungsunfähigen Patienten sind in tatsächlicher Hinsicht strenge Anforderungen zu stellen. Dabei gebietet es das hohe Rechtsgut auf Leben, entsprechend dem Wohl der betroffenen Person zu entscheiden und bei Zweifeln dem Schutz ihres Lebens den Vorrang einzuräumen.

Wann muss das Betreuungsgericht beteiligt werden?

Nur bei unterschiedlichen Auffassungen oder Zweifeln des Arztes und des Betreuers bzw. des Bevollmächtigten über den Patientenwillen und der Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschäden des Patienten muss das Betreuungsgericht die Verweigerung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Behandlung genehmigen. Daneben bleibt es bei der Regelung des geltenden Rechts, dass jeder das Betreuungsgericht anrufen kann, um bei Missbrauchsverdacht eine gerichtliche Kontrolle der Betreuerentscheidung in Gang zu setzen.

Lässt sich die Patientenverfügung widerrufen?

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Hat sich der Patient mit erkennbarem Widerrufswillen von ihr distanziert oder ist eine Änderung der Sach- und Behandlungslage eingetreten, verliert sie zugunsten des aktuellen Willens ihre Verbindlichkeit.

Wie ist die Patientenverfügung aufzubewahren?

Die Patientenverfügung sollte so hinterlegt werden, dass Arzt, Bevollmächtigter, Betreuer und Betreuungsgericht schnell und unkompliziert Kenntnis von Existenz und Aufbewahrungsort der Verfügung erlangen können. Dazu ist es sinnvoll, einen entsprechenden Hinweis immer bei sich zu tragen, am besten bei Ihren Ausweispapieren. Eine abtrennbare Hinweiskarte finden Sie am Ende der Broschüre.

Weitere Informationen zum Thema „Patientenverfügung“ erhalten Sie in der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ und der Broschüre „Die Patienten-Verfügung in Leichter Sprache“. Beide Broschüren stehen zum kostenlosen Download auf dem Verwaltungsportal der Bayerischen Staatsregierung (<https://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/>) zur Verfügung.

Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Broschüre „Patientenverfügung“ herausgegeben, die Hilfen für die Erstellung einer individuellen Patientenverfügung enthält. Die kostenlose Broschüre kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (<https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Patientenverfuegung.html>) abgerufen werden.

Die Broschüren enthalten auch Formulierungsvorschläge für die Patientenverfügung.

VI. Ansprechpersonen

Mit Fragen zur Betreuung und Vorsorge können Sie sich an die nachfolgend genannten Stellen wenden. Diese unterstützen und beraten auch Vorsorgebevollmächtigte und ehrenamtliche Betreuer.

Betreuungsbehörden

Die örtlichen Betreuungsbehörden fördern die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und sind befugt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Sie beraten und unterstützen zudem Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten angesiedelt. Die Behörden erreichen Sie wie folgt:

Stadt Chemnitz Betreuungsbehörde Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz Telefon: 0371/4885080	Landratsamt Görlitz Betreuungsbehörde Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz Telefon: 03581/663-2680	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Betreuungsbehörde Schloßhof 2/4, Haus SF 01796 Pirna Telefon: 03501/5152070 (DS Pirna) 03501/5152225 (DS Freital)
Stadt Dresden Betreuungsbehörde Glashütter Straße 51 01309 Dresden Telefon: 0351/4889470	Landkreis Leipzig Betreuungsbehörde Brauhausstraße 8 04552 Borna Telefon: 03433/2412100	Landratsamt Vogtlandkreis Betreuungsbehörde Neundorfer Straße 94-96 08523 Plauen Telefon: 03741/3003010
Stadt Leipzig Betreuungsbehörde Prager Straße 118-136 04317 Leipzig Telefon: 0341/1236411	Landratsamt Meißen Betreuungsbehörde Loosestraße 17/19, Haus A 01662 Meißen Telefon: 03521/7253191	Landratsamt Zwickau Betreuungsbehörde Werdauer Straße 62 08056 Zwickau Telefon: 0375/44022333
Landratsamt Bautzen Betreuungsbehörde Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen Telefon: 03591/5251-11511	Landratsamt Mittelsachsen Betreuungsbehörde Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg Telefon: 03731/7996412	
Landratsamt Erzgebirgskreis Betreuungsbehörde Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz Telefon: 03771/2773105	Landratsamt Nordsachsen Betreuungsbehörde Schloßstraße 27 04860 Torgau Telefon: 03421/7586022	

Die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Betreuungsbehörde vor Ort einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie auch im Internet unter www.ksv-sachsen.de (Kategorie: Überörtliche Betreuungsbehörde/örtliche Betreuungsbehörden/Übersicht aller öBtB).

Betreuungsvereine

Eine wichtige Rolle weist das Betreuungsrecht den Betreuungsvereinen zu. Das sind staatlich anerkannte Vereine, die hauptamtliche Mitarbeiter, zum Beispiel Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese Mitarbeiter führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuer“. Die Betreuungsvereine informieren außerdem

über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Sie führen ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben ein und bilden sie fort. Darüber hinaus beraten sie ehrenamtliche Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte.

Die Anschriften und Telefonnummern von Betreuungsvereinen in Ihrer Nähe erfahren Sie sowohl bei den Betreuungsgerichten als auch bei den Betreuungsbehörden. Auf der Internetseite www.ksv-sachsen.de/Betreuungsvereine.html können Sie diese Kontaktdaten ebenfalls in Erfahrung bringen.

Betreuungsgericht

Dieses befindet sich bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.

Rechtsanwälte, Notare, Hausärzte

Weiterhin können Sie sich mit Ihren Fragen natürlich auch an einen Rechtsanwalt, einen Notar und – hinsichtlich der Errichtung oder Aktualisierung einer Patientenverfügung – an Ihren Hausarzt wenden.

Einen Rechtsanwalt finden Sie mithilfe des auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Sachsen (www.rak-sachsen.de) eingerichteten Anwaltssuchservices. Dieser Service ist auch unter der Telefonnummer 0351/31 85 90 zu erreichen.

Für die Suche nach einem Notar steht Ihnen die Internetseite der Notarkammer Sachsen (www.notarkammer-sachsen.de) zur Verfügung.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bitte schneiden Sie die Informationskarte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein. Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich, damit die zuständigen Stellen im Ernstfall schnell und unkompliziert Kenntnis von Existenz und Aufbewahrungsort der Verfügung erlangen können!



Informationskarte

Ich _____

geboren am _____

in _____

wohnhaft _____

habe eine

- Vorsorgevollmacht Patientenverfügung
 Betreuungsverfügung

erstellt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung/Betreuungsverfügung hat:

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

- Dieser Person habe ich eine Vorsorgevollmacht erteilt.

(Falls zutreffend, bitte ankreuzen)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wollen unsere Informationsbroschüren noch besser an die Wünsche der Leserinnen und Leser anpassen. Dazu wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns die folgenden Fragen beantworten würden.

Sie können die Postkarte per Post versenden oder beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, bei jedem Gericht oder jeder Staatsanwaltschaft in Sachsen abgeben.

Sie können Ihre Meinung auch per E-Mail an uns senden: presse@smj.justiz.sachsen.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

HINWEIS:

Diese Broschüre finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung auch digital auf den Seiten des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz unter:



<https://www.justiz.sachsen.de/content/709.htm>



Betreuung und Vorsorge – Ein Leitfaden

Wie sind Sie auf die Broschüre aufmerksam geworden?

Hat Ihnen die Gestaltung der Broschüre gefallen?

ja nein

Falls nein, warum nicht?

Hat die Broschüre Ihre Erwartungen erfüllt?

ja nein

Falls nein, welche Informationen haben Ihnen gefehlt?

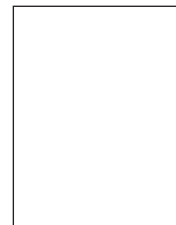
Welche Wünsche, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge haben Sie?

Absender:

Name, Vorname

Straße, Nummer

PLZ, Ort



Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Fotos:

© Tyler Olson – fotolia.com (Titelseite), © Pawel Sosnowski (Seite 1),
© sudok1 – stock.adobe.com (Seite 9), © Robert Kneschke (Seite 13)

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA VERLAG GmbH, SAXONIA Werbeagentur
INITIAL Werbung & Verlag (Nachauflage)

Druck:

Saxoprint GmbH

Redaktionsschluss:

April 2026

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder (0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.